

Hinweise zur Kennzeichnung „insektenfreundlich“ und ähnlicher Umweltaussagen ab dem 27. September 2026

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) werden die europäischen Vorgaben zur sogenannten „Empowering Consumers“-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Ziel der Neuregelung ist es, **Verbraucherinnen und Verbraucher besser vor irreführenden Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen („Greenwashing“) zu schützen**. Das Gesetz tritt am 27. September 2026 vollständig in Kraft.

Für den Gartenbau ergeben sich daraus erhebliche Unsicherheiten im Umgang mit Umweltaussagen auf Pflanzenetiketten, Werbemitteln und sonstiger Kundenkommunikation. **Besonders betroffen sind Aussagen wie „bienenfreundlich“, „insektenfreundlich“ oder vergleichbare Hinweise.**

Im Austausch mit dem **Bundesjustizministerium** wurde dem ZVG zunächst signalisiert, dass eine nachvollziehbare Erläuterung – etwa ein Hinweis auf wissenschaftliche Erkenntnisse oder Pflanzenlisten – ausreichen könnte, um solche Aussagen weiterhin verwenden zu können. Vor diesem Hintergrund hat das **Bundeslandwirtschaftsministerium das Julius Kühn-Institut (JKI)** mit der Erstellung einer entsprechenden Pflanzenliste beauftragt. Nach aktuellem Stand wird diese Liste jedoch nicht rechtzeitig vor Inkrafttreten des Gesetzes vorliegen.

Gleichzeitig vertreten **andere mit Wettbewerbsrecht befaste Akteure und Institutionen, wie die Wettbewerbszentrale** die Auffassung, dass eine bloße Pflanzenliste als Nachweis gerade nicht ausreichend sei. Teilweise wird davon ausgegangen, dass künftig **nur noch zertifizierte** oder anderweitig offiziell anerkannte Umweltleistungen rechtssicher verwendet werden dürfen.

Damit besteht derzeit eine **erhebliche Rechtsunsicherheit**. Angesichts möglicher wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen kann derzeit **keine belastbare Empfehlung** ausgesprochen werden, allgemeine Aussagen zur Insektenfreundlichkeit weiterhin auf Pflanzenetiketten oder vergleichbaren Werbeträgern zu verwenden.

Der ZVG empfiehlt daher vorsorglich, **spätestens ab dem 27. September 2026** sämtliche Hinweise wie „bienenfreundlich“, „insektenfreundlich“ oder vergleichbare **allgemeine Umweltaussagen auf Pflanzenetiketten und vergleichbaren Werbemitteln zu entfernen**.

Dies betrifft nach derzeitiger Einschätzung ausdrücklich auch Inhalte auf Internetseiten, in Onlineshops, Newslettern sowie in sozialen Medien, sofern dort pauschale Umweltaussagen zu Pflanzen verwendet werden. **Betriebe sollten daher ihre Homepage- und Onlinekommunikation rechtzeitig prüfen und entsprechende Formulierungen gegebenenfalls anpassen oder entfernen.** Vorsicht ist insbesondere bei standardisierten Produktbeschreibungen, Kategorienamen oder automatisch übernommenen Werbetexten geboten.

Nicht betroffen ist die allgemeine fachliche Beratung im Verkaufsgespräch. Selbstverständlich können Kundinnen und Kunden weiterhin zu geeigneten Pflanzen für Insekten, Biodiversität und naturnahe Gärten beraten werden. Zur Unterstützung der Betriebe stellt der ZVG **ergänzende Informations- und Beratungsplakate** für den Endverkauf zur Verfügung. Diese sollen dabei helfen, Kundinnen und Kunden auf die Beratungsleistungen zu insektenfreundlichen Pflanzen hinzuweisen.

Der ZVG setzt sich weiterhin mit Nachdruck für eine praktikable und rechtssichere Lösung ein. Ziel bleibt es, fachlich fundierte Hinweise zu ökologisch wertvollen Pflanzen auch künftig ohne unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand kommunizieren zu können. **Sobald belastbare Erkenntnisse oder abgestimmte Handlungsempfehlungen vorliegen, werden wir die Betriebe umgehend informieren.**